

# RS OGH 1979/6/12 4Ob41/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1979

## Norm

ABGB §863 GI

ABGB §1152 B

KollV für die Eisen - und Metallerzeugende und verarbeitende Industrie AbschnX

## Rechtssatz

Der Verdienstbegriff dieses KollV ist gegenüber dem sonstigen Entgeltbegriff ein eingeschränkter, denn er umfaßt nicht alle nicht regelmäßig anfallenden Bezugsbestandteile, - soweit Abschnitt X des KollV nicht Gegenteiliges anordnet; - wohl aber fällt unter den kollektivvertraglichen Verdienstbegriff eine Wegzeitentschädigung, die auf Grund langjähriger Übung stets als Bestandteil des Normallohnes behandelt in Höhe eines Stundenlohnes ausbezahlt den jeweiligen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen angepaßt, steuerlich wie Arbeitslohn behandelt wurde.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 41/79

Entscheidungstext OGH 12.06.1979 4 Ob 41/79

Veröff: Arb 9798 = Inds 1980,1194 = SozM IIIE,487

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0029536

## Dokumentnummer

JJR\_19790612\_OGH0002\_0040OB00041\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>